

Artenschutz bei Baumfällungen



Foto: RaSlaMa

Bei der Fällung eines Baumes oder bei Kappings- und Pflegemaßnahmen sind die gesetzlichen Vorschriften zu den geschützten Arten zu beachten. Zu diesen Arten zählen u. a. **alle europäischen Vogelarten**, aber auch **Fledermäuse**, das **Eichhörnchen** und **verschiedene Insektenarten** und deren Larven, wie z. B. der Eremit oder bestimmte Bockkäferarten.

Geschützte Arten oder deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können an oder auch in Bäumen vorkommen. Viele Vogelarten bauen Nester im Astwerk der Kronen, leider nicht immer leicht einsehbar. Besser sichtbar ist meist der Kobel des Eichhörnchens.

Fledermäuse nutzen Höhlen und Spalten eines Baumes als Tagesquartier und zur Aufzucht ihres Nachwuchses. Auch Meisen, Stare und Dohlen sind gern Nachmieter in von Spechten gebauten Höhlen. Hornissen als geschützte Art besiedeln bevorzugt größere Baumhöhlen, andere geschützte Insektenarten leben in Mulmbereichen in Stammhöhlen oder im Totholz in der Baumkrone. Bohrlöcher im Stamm oder in großen Ästen können hier Hinweise geben.

Sind geschützte Arten oder ihre Lebensstätten durch die Fällung, Kappung oder die Durchführung von Pflegemaßnahmen betroffen, ist eine gesonderte Entscheidung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Dies gilt auch, wenn – trotz vorheriger Prüfung – geschützte Arten oder deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erst nach Beginn der Arbeiten festgestellt werden. Eine geschützte Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kann auch dann vorliegen, wenn diese von einer geschützten Art nicht ganzjährig genutzt wird, wie dies z. B. bei einem Sommerquartier einer Fledermausart der Fall sein kann. Im Zweifelsfall ist es immer sinnvoll, sich von der Naturschutzbehörde beraten zu lassen.

Rechtsgrundlagen

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind in § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt:

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören ...

Für eine Beratung stehen folgende Stellen zur Verfügung:

Landesamt für Umwelt
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek
Tel. 04347-704359 oder 704360

poststelle.flintbek@lfu.landsh.de

https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LFU/LFU_node.html

www.kreis-rz.de
Kreis Herzogtum Lauenburg

Fachdienst Naturschutz
Barlachstr. 2
23909 Ratzeburg
Tel. 04541-888412 oder -490

naturschutz@kreis-rz.de

Fachdienst Kreisforsten
Farchauer Weg 7
23909 Fredeburg
Tel. 04541-861511

baumschutz@kreis-rz.de



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG